

Zusammenfassung der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (ab 1.7.2021) für die Erwachsenenbildung

Wie viele Personen?	Kontaktdaten erfassen	Maskenpflicht (=Mund-Nasenschutz ab 6 Jahren)	3G Überprüfung	Anzeige & Beauftragte/r & Präventionskonzept	Bewilligung
Bis 100	bis 22.7.	oder 3G	oder Maske		
101 bis 500	bis 22.7.		ja	ja	
Ab 501	bis 22.7.		ja	ja	ja

Ergänzungen und Präzisierungen:

Kontaktdaten: Vor- und Nachname, Telefon, ev. Mail, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens sind 28 Tage aufzubewahren

3G (geimpft/genesen/getestet): Nachweis ab 12 Jahren, für die Dauer der VA bereit zu halten, Eintrittstest unter Aufsicht für TN ausnahmsweise möglich

Anzeige: spätestens 1 Woche vorher elektronisch an Bezirksverwaltungsbehörde / Magistrat;

Inhalt: Name/Telefon/Mail eines/einer Verantwortlichen, Zeit/Dauer/Ort/Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der TN

Bewilligung: durch Bezirksverwaltungsbehörde / Magistrat, Entscheidungsfrist 2 Wochen

Als **geimpft** gilt man vom 22. Tag bis 3 Monate nach der ersten Teilimpfung bzw. bis 6 Monate nach der zweiten Teilimpfung.

(Bei Johnson&Johnson vom 22. Tag bis 9 Monate nach Impfung.)

Als **genesen** gilt man bis 6 Monate nach Ablauf der Infektion. (Antikörper-Nachweise gelten 3 Monate lang.)

Für Genesene gilt die erste Teilimpfung 9 statt 3 Monate.

Als **getestet** gilt man nach PCR-Test 72 Stunden, nach Teststraße (Antigentest) 48 Stunden und nach (behördlich erfasstem) Selbsttest 24 Stunden.

Personen sind nach Köpfen zu zählen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen.

Bei mehreren Veranstaltungen ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung die Durchmischung der Teilnehmenden auszuschließen.

Gültig für Veranstaltungen von 1. bis 28. Juli. Zusammenfassung ohne Gewähr.